

EVALUIERUNG DER FIRMA HÖPPERGER GmbH & Co. KG

**Bundestraße 21
6421 Rietz**

Erstellt von Franziska Kircher; Oliver Bauer, Kurt Jäger,
Mai 2026

ARBEITSPLATZEVALUIERUNG

Firma	Höpperger GmbH & Co. KG		
Zuständige Personen	Name		Tel. Nummer
Geschäftsführer (Verantwortlicher i.S. §130 (1) Ziff. 5-7 ASchG)	Mag. Thomas Höpperger	Betrieb	
Evaluierungsbeauftragter	Oliver Bauer	Betrieb	
Sicherheitsfachkraft	Helmut Peer, AUVA	Extern	0676/833952310
Arbeitsmediziner	Dr. Claudia Kirchebner	Extern	0676/5918523
Sicherheits- vertrauenspersonen	Oliver Bauer	Betrieb	
Abfallbeauftragter	Oliver Bauer	Betrieb	
Brandschutz	Stefan Höpperger	Betrieb	
Ersthelfer im Betrieb	Im Betrieb veröffentlicht	Betrieb	

Mitarbeiter:	Anzahl	Gesamt	Total
Weiblich		7	
Über 18 Jahre:	7		
Unter 18 Jahre:			
Davon Lehrlinge:			
Männlich		39	
Über 18 Jahre:	39		
Unter 18 Jahre:			
Davon Lehrlinge:			
			46

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument

EINTEILUNG DER BEREICHE, AUF DIE SICH DAS DOKUMENT BEZIEHT

BEREICH

Anlieferung, Lager und Labor



A

Fahrer



B

Werkstätte



C

Büro



D

Anmerkungen

Zutrittsbeschränkungen

Die maßgeblichen Vorschriften für die Zugangsbeschränkungen für Jugendliche stehen im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und in der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche. Beide sind in den aushangpflichtigen Gesetzen enthalten. Die in den Evaluierungen erwähnten Paragraphen beziehen sich auf die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen.

Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten,

1. bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Weitere Zutrittsbeschränkungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz für werdende und stillende Mütter (siehe Mutterschutzevaluierung).

Ab Meldung Schwangerschaft sind die allgemein gültigen Rechtsvorschriften aus dem Mutterschutzgesetz anzuwenden.

Fluchtwege

Entsprechen der Arbeitsstättenverordnung:

Fluchtwegbreite bis 20 Personen 0,80 m und Fluchtweglänge max. 40 m.

Fluchtwegleuchten sind gemäß Anforderungen der Brandschutzbehörden installiert worden. Löschhilfen wurden ebenfalls nach Vorschreibung der Brandschutzbehörde aufgestellt.

BESCHREIBUNG DER ANLAGE:

Der Betrieb besteht seit 1981 und ist seit 1997 zertifiziert nach EMAS und ISO 14001. Seit 2013 EFB +(Entsorgungsfachbetrieb).

Es werden Dienstleistungen im Bereich Kanalspül- Reinigungs- Sanierungsarbeiten, Ölabscheiderreinigung, Öltank und Fettabscheiderreinigung, Hausmüllentsorgungen, Problemstoffsammlungen, Entsorgung gefährlicher Abfälle, Zwischenlager für gefährliche Abfälle, Werkstätten- und Verwaltungsarbeiten durchgeführt.

Sämtliche Prüfpflichtigen Arbeitsmittel, wie Rolltore, Stapler, Elektrische Anlage usw. werden in einer Prüfmittelliste angeführt und digital verwaltet.

VERFAHRENSAUBLÄUFE:

Bereich Kanal:

Fahrzeuge mit Sonderaufbauten werden zum Spülen, Aussaugen von Abwasserkanälen, für Fettabscheiderreinigung und Ölabscheiderreinigung eingesetzt.

Bereich Sonderabfall:

Stückgutfahrzeuge mit Hebebühne und ADR-Zulassung werden für die Sammlung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen in den Betrieben und Gemeinden eingesetzt.

Bereich Lager:

Die zum größten Teil von den firmeneigenen Fahrern und Fahrzeugen angelieferten Produkte werden in der dafür vorgesehenen Ladezone abgeladen, vom Laboranten eingestuft und den Vorschriften entsprechend zwischengelagert.

Bereich Werkstätte:

Mechaniker führt diverse Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen durch.

Evaluierungsbereich		Anlieferung, Lager und Labor	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Anlieferung, Lager und Labor			A
	Anlieferung		A1
	Lager		A2
	Labor		A3

Evaluierungsbereich		Anlieferung, Lager und Labor	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Anlieferung, Lager und Labor	Anlieferung		A1

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		A1
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz	ANLIEFERUNG	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Anlieferung		
Anzahl Arbeitnehmer: 2	Auskunftsperson: Betriebsleiter	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Be- und Entladung der LKW's, Verwiegung von angelieferten Fässern, Transport zu den Lagerboxen mittels Stapler, Fasskarren. Diverse Umpumparbeiten (Altöl). Diverse Reinigungsarbeiten. Lösemittel beim Umpumpen. Belastung durch Asbeststäube bei Anlieferung durch Privatkunden ansonsten keine Exposition bzw. Kontamination möglich.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Stapler, Dampfstrahler, Ex-geschützte Fasspumpe werden nach Jahresfrist nachweislich überprüft.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Siehe Liste gefährliche Arbeitsstoffe.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: im Bereich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja, Stapler, Brandschutztore	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Lagerpersonal, Fahrer Stapler	laufend	
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten ist verboten.	Fahrer, Lagerpersonal	laufend	
Klemmen und Quetschen durch Hubwagen, Stapler, Sicherungsmittel	Sichtbarkeit und Kommunikation Sicherheitsschuhe (S3) Warnweste	Lagerarbeiter	laufend	
Sturz und Absturz	Vorsicht beim Auf-/Absteigen der Fahrzeuge.	Fahrer	laufend	

Kontakt mit gefährlichen Stoffen	Beim Manipulieren mit gefährlichen Stoffen unbedingt beständige Schutzausrüstung tragen.	Fahrer, Stapler, Betriebsleiter und Helfer, Lagerarbeiter	laufend	         
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen. Immer sofort streuen und salzen, wenn Frost.	Fahrer, Betriebsleiter, Lagerpersonal	laufend	

Hygiene 	Vor dem Essen, Trinken, Rauchen, die Hände waschen.	Fahrer, Stapler, Betriebsleiter und Helfer, Lagerarbeiter	laufend	
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Lagerpersonal, Fahrer Stapler	laufend	   

Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Lagerpersonal, Fahrer Stapler	laufend	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Lagerpersonal, Fahrer Stapler	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Lagerpersonal, Fahrer Stapler	laufend	

körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Lagerpersonal, Fahrer Stapler	laufend	
Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Lagerpersonal, Fahrer Stapler	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe,..... .
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS		WER		Datum
		Datum		Name
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Anlieferung, Lager und Labor	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Anlieferung, Lager und Labor	Lager		A2

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		A2
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		LAGER
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Lager		
Anzahl Arbeitnehmer: 2		Auskunftsperson: Betriebsleiter
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Be- und Entladung der LKW's, Verwiegung von angelieferten Fässern, Transport zu den Lagerboxen mittels Stapler, Fasskarren. Diverse Umpumparbeiten (Altöl). Diverse Reinigungsarbeiten.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Stapler, Dampfstrahler, Ex-geschützte Fasspumpe werden nach Jahresfrist nachweislich überprüft.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Siehe Liste gefährliche Arbeitsstoffe.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: im Bereich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja, Stapler, Brandschutztore	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/-ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Lagerarbeiter	laufend	
Fußverletzungen durch herabfallende Teile	Verpackungen sicher gegen Umfallen und Herabfallen lagern. Sicherheitsschuhe tragen.	Lagerarbeiter	laufend	
Klemmen und Quetschen durch Hubwagen, Stapler, Sicherungsmittel	Sichtbarkeit und Kommunikation Sicherheitsschuhe (S3) Warnweste	Lagerarbeiter	laufend	
Sturz und Absturz	Das Besteigen von Regalen ist verboten. Aufstiegshilfen müssen verwendet werden.	Lagerarbeiter	laufend	

Kontakt mit gefährlichen Stoffen	Beim Manipulieren mit gefährlichen Stoffen unbedingt beständige Schutzausrüstung tragen.	Lagerarbeiter	laufend	
---	---	----------------------	----------------	--

Ausrutschen im Winter	Immer sofort streuen und salzen, wenn Frost.	Lagerarbeiter	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Trinken, Rauchen, die Hände waschen.	Lagerarbeiter	laufend	
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Lagerarbeiter	laufend	   

Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Lagerarbeiter	Lagerarbeiter	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Lagerarbeiter	Lagerarbeiter	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Lagerarbeiter	laufend	

körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Lagerarbeiter	laufend	
Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Lagerarbeiter	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS	WER	Datum		
	Datum	Name		
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Anlieferung, Lager und Labor	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Anlieferung, Lager und Labor	Labor		A3

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		A3
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		LABOR
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Labor		
Anzahl Arbeitnehmer: 1		Auskunftsperson: Betriebsleiter
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Probennahme von den angelieferten gefährlichen Abfällen, Einstufung nach Abfallliste, Flammpunkt-, Wassergehalts- Schwermetallbestimmungen.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Diverse Laborgeräte, Bunsenbrenner, Schrankabsaugung.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Siehe Liste gefährliche Arbeitsstoffe.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: im Labor.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja, Absaugung, Filter	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Kontakt mit gefährlichen Stoffen	Beim Manipulieren mit gefährlichen Stoffen unbedingt beständige Schutzausrüstung tragen.	Laborpersonal	laufend	

Gefährdung durch Fahrzeuge	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Laborpersonal	laufend	
Klemmen und Quetschen durch Hubwagen, Stapler, Sicherungsmittel	Sichtbarkeit und Kommunikation Sicherheitsschuhe (S3) Warnweste	Laborpersonal	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Trinken, Rauchen, die Hände waschen.	Laborpersonal	laufend	
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Laborpersonal	laufend	   

Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Laborpersonal	laufend	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörung en und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Laborpersonal	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheit- lichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Laborpersonal	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe,...

Messungen – Berechnungen – Analysen

WAS

WER

Datum

	Datum	Name
Im Arbeitsausschuß behandelt		
Mit Präventivdiensten beraten		
Mit Arbeitnehmern beraten		
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:		
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:		
Unterweisung:	Verantwortliche/r:	

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer			B
	Stapler 		B1
	Kanalspüler und Helfer 		B2
	Müllfahrer und Müll Verlader 		B3
	Gefahrgutlenker und Helfer		B4

			
	Containerfahrer		B5
	Tankreinigung Fahrer und Helfer		B6
	Kehrwagen Fahrer		B7

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer	Stapler		B1

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B1
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz	STAPLER	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Lager		
Anzahl Arbeitnehmer: 1	Auskunftsperson: Betriebsleiter	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Transportieren und Heben von Lasten.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Gabelstapler elektrisch EX-geschützt mit Fahrersitz.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Staplerfahrer	laufend	
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten ist verboten.	Staplerfahrer	laufend	
Klemmen und Quetschen durch Hubwagen, Stapler, Sicherungsmittel	Sichtbarkeit und Kommunikation Sicherheitsschuhe (S3) Warnweste	Lagerarbeiter	laufend	
Sturz und Absturz	Vorsicht beim Auf-/Absteigen des Fahrzeugs.	Staplerfahrer	laufend	 
Schnitt- und Stichverletzungen	Schnittfeste Handschuhe sind zu tragen.	Staplerfahrer	laufend	
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen. Immer sofort streuen und salzen, wenn Frost.	Staplerfahrer	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Staplerfahrer	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Staplerfahrer	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Staplerfahrer	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Staplerfahrer	laufend	
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Staplerfahrer	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Staplerfahrer	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Staplerfahrer	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...

Messungen – Berechnungen – Analysen

WAS	WER	Datum
	Datum	Name
Im Arbeitsausschuß behandelt		
Mit Präventivdiensten beraten		
Mit Arbeitnehmern beraten		
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:		
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:		
Unterweisung:	Verantwortliche/r:	

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer	Kanalspüler und Helfer		B2

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B2
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		KANALSPÜLER UND HELFER
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Transport		
Anzahl Arbeitnehmer: 6		Auskunftsperson: Disponent
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: LKW mit Sonderaufbau (Kessel und Pumpen) werden für das Reinigung von Abwasserkanälen mittel Hochdruck eingesetzt. Weiters werden Schächte mit Saugrohr ausgesaugt. Das Einsteigen in die Kanalschächte ist verboten und wird nicht durchgeführt. Absaugarbeiten bei Fäkalgruben, Öl- und Fettabscheidern werden ebenfalls durchgeführt.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: LKW mit Sonderaufbau.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Nein	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Nein	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Bei Arbeiten auf Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Gemeindestrassen muss die Warnweste getragen werden.	Kanalspüler und Helfer	laufend	
Sturz und Absturz, Fall in Schacht/Grube	Vorsicht bei Arbeiten an der Schachtöffnung, Schacht gemäß den Vorschriften absichern, Warntafeln im richtigen Abstand aufstellen.	Kanalspüler und Helfer	laufend	
Gefährdung durch Einstieg, Befahren, Begehen von Schächten und Behältern	Vor dem Einstieg, Befahren, Begehen ist der Befahrerlaubnisschein nach § 59 AAV auszufüllen, eine Luftschadstoffmessung mit dem einsatztäglich geprüften Gaswarngerät Altair 5x, im Schächten oder Behältern durchzuführen. Das Rettungsgerät Dreibeingestell mit Winde aufzustellen. Das Sicherheitsgeschirr ist anzulegen und mit der Winde zu verbinden. Das eingeschaltete und einsatztäglich überprüfte Gaswarngerät Altair 5x1 ist am Körper zu tragen. Nur wenn alle Kriterien durchgeführt, geprüft und als sicher bewertet wurden darf eingestiegen, befahren oder begangen werden.	Kanalspüler und Helfer	laufend	

Erstickungsgefahr	Vor Einstieg und im Behälter EX-Ox Messung durchführen.	Kanalspüler und Helfer	laufend	 
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten ist verboten.	Kanalspüler und Helfer	laufend	
Kontakt mit gefährlichen Stoffen	Bei Transport von Fahrgütern muss die dafür vorgeschriebene Schutzausrüstung getragen und die allgemeinen ADR-Bestimmungen eingehalten werden.	Kanalspüler und Helfer	laufend	      

Elektrische Gefahr durch zu geringen Abstand zu Stromleitungen	Sicherheitsabstände zu Stromleitungen einhalten, Vorsicht beim Aus und Einfahren.	Kanalspüler und Helfer	laufend	 
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen.	Kanalspüler und Helfer	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Kanalspüler und Helfer	laufend	
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  

UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Kanalspüler und Helfer	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Kanalspüler und Helfer	laufend	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Kanalspüler und Helfer	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Kanalspüler und Helfer	laufend	

körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Kanalspüler und Helfer	laufend	
Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Kanalspüler und Helfer	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS		WER	Datum	
		Datum	Name	
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer	Müllfahrer und Müll Verloader		B3

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B3
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		MÜLLFAHRER UND MÜLL VERLADER
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Transport		
Anzahl Arbeitnehmer: 14	Auskunftsperson: Disponent	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Sammlung von Haus- und Bioabfällen mit Pressfahrzeugen. Entladung auf Deponie oder Kompostwerk. Reinigungsarbeiten der Fahrzeuge und Presskammern.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: LKW mit Pressencontainer, Dampfstrahler.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/-ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Nein	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Nein	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Bei Arbeiten auf Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Gemeindestrassen muss die Warnweste getragen werden.	Müll Fahrer, Müll Verloader	laufend	
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern, Fahrzeugaufbauten und Trittbrett ist verboten.	Müll Fahrer, Müll Verloader	laufend	
Sturz und Absturz, Fall vom Fahrzeug	Die Müllwerker dürfen nur während der Sammelfahrt in den Straßenzügen auf den Trittbrettern stehen. Fahrten vom und zum nächsten Sammel- bzw. Entladeort müssen die Müllwerker im Fahrzeug sitzen. Höchstgeschwindigkeit, wenn Müllwerker am Trittbrett max. 20 km/h.	Müll Fahrer, Müll Verloader	laufend	
Verletzungen der Arme bei Schüttung	Bevor Presse gestartet wird, muss darauf geachtet werden, dass niemand in den Gefahrenbereich greift.	Müll Fahrer, Müll Verloader	laufend	
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen.	Müll Fahrer, Müll Verloader	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Müll Fahrer, Müll Verloader	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Müllfahrer und Müll Verlader	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Müllfahrer und Müll Verlader	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Müllfahrer und Müll Verlader	laufend	
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Müllfahrer und Müll Verlader	laufend	
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Müllfahrer und Müll Verlader	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Müllfahrer und Müll Verlader	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Müllfahrer und Müll Verloader	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe,...

Messungen – Berechnungen – Analysen

WAS	WER	Datum
	Datum	Name
Im Arbeitsausschuß behandelt		
Mit Präventivdiensten beraten		
Mit Arbeitnehmern beraten		
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:		
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:		
Unterweisung:	Verantwortliche/r:	

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer	Gefahrgutlenker und Helfer		B4

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B4
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		GEFHRGUTLENKER UND HELFER
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Transport		
Anzahl Arbeitnehmer: 2		Auskunftsperson: Disponent
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Sammlung von verpackten Gefahrstoffen bei Betrieben und Problemstoffsammlungen in Gemeinden.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: LKW.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Nein	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Nein	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Kontakt mit gefährlichen Stoffen	Beim Manipulieren mit gefährlichen Stoffen unbedingt beständige Schutzausrüstung tragen.	Gefahrgutlenker, Helfer	laufend	

Gefährdung durch Fahrzeuge	Bei Arbeiten auf Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Gemeindestrassen muss die Warnweste getragen werden.	Gefahrgutlenker, Helfer	laufend	
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten ist verboten.	Gefahrgutlenker, Helfer	laufend	
Klemmen und Quetschen durch Hubwagen, Stapler, Sicherungsmittel	Sichtbarkeit und Kommunikation Sicherheitsschuhe (S3) Warnweste	Lagerarbeiter	laufend	
Sturz und Absturz, Fall vom Fahrzeug	Vorsicht beim Auf-/Absteigen des Fahrzeugs.	Gefahrgutlenker, Helfer	laufend	 
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen.	Gefahrgutlenker, Helfer	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Gefahrgutlenker, Helfer	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Gefahrgutlenker und Helfer	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Gefahrgutlenker und Helfer	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Gefahrgutlenker und Helfer	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Gefahrgutlenker und Helfer	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Gefahrgutlenker und Helfer	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetchnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Gefahrgutlenker und Helfer	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS		WER	Datum	
		Datum	Name	
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer	Containerfahrer		B5

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B5
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz	CONTAINER FAHRER	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Transport		
Anzahl Arbeitnehmer:	Auskunftsperson: Disponent	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: LKW mit Absetz- oder Abrollvorrichtungen zum Bewegen von Containern. Container werden auf- bzw. abgeladen und zu den Baustellen oder Deponien geliefert.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Sattelzeug.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Nein	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Nein	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Bei Arbeiten auf Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Gemeindestrassen muss die Warnweste getragen werden.	Containerfahrer	laufend	
Verletzung durch herabfallende Teile bei Entladung der Container und Beladung des Förderbandes mit Radlader, Bagger und Stapler sowie die Kollision des Radladers oder Staplers mit dem Arbeitnehmer	Alle Personen, die sich in der Anlieferungshalle Während des Abladevorgangs aufhalten, müssen Warnwesten tragen. Es darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten. Während der Beladung des Förderbandes mit Radlader/Bagger darf sich niemand im Gefahrenbereich befinden, der Fahrer hat dies zu kontrollieren. Sollten vom Bodenpersonal Tätigkeiten im Arbeitsbereich des Radladers oder des Staplers durchzuführen sein, ist der Fahrer des Radladers oder Staplers vom Bodenpersonal darüber in Kenntnis zu setzen.	Containerfahrer	laufend	 
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten ist verboten.	Containerfahrer	laufend	
Sturz und Absturz	Vorsicht beim Auf-/Absteigen des Fahrzeugs.	Containerfahrer	laufend	 
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen.	Containerfahrer	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Containerfahrer	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Containerfahrer	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Containerfahrer	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Containerfahrer	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Containerfahrer	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Containerfahrer	laufend	
Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Containerfahrer	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...

Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS		WER		Datum
		Datum		Name
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer	Tankreinigung Fahrer und Helfer		B6

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



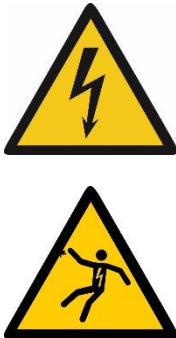
Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B6
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		TANKKREINIGUNG FAHRER UND HELFER
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Transport		
Anzahl Arbeitnehmer: 2	Auskunftsperson: Disponent	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Reinigungsarbeiten in Erd- und Kellertanks.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: LKW mit Sonderaufbau.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Altöle, Fettlöser alkalisch.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: im Fahrzeug.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Nein	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Nein	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Bei Arbeiten auf Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Gemeindestrassen muss die Warnweste getragen werden.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten ist verboten.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	
Sturz und Absturz, Fall in Schacht/Grube	Vorsicht bei Arbeiten an der Schachttöffnung, Schacht gemäß den Vorschriften absichern, Warntafeln im richtigen Abstand aufstellen.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	
Elektrische Gefahr durch zu geringen Abstand zu Stromleitungen	Sicherheitsabstände zu Stromleitungen einhalten, Vorsicht beim Aus und Einfahren.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	
Brand- und Explosionsgefahr	Niederspannungstrafo für elektrische Arbeitsmittel verwenden.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	

Arbeit mit Gefahr	Richtige persönliche Schutzausrüstung tragen.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	     
Erstickungsgefahr	Vor Einstieg und im Behälter EX-Ox Messung durchführen.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	 
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Tankreinigung Fahrer	laufend	

Gefährdung durch Einstieg, Befahren, Begehen von Schächten und Behältern	Vor dem Einstieg, Befahren, Begehen ist der Befahrerlaubnisschein nach § 59 AAV auszufüllen, eine Luftschadstoffmessung mit dem einsatztäglich geprüften Gaswarngerät Altair 5x, im Schächten oder Behältern durchzuführen. Das Rettungsgerät Dreibeingestell mit Winde aufzustellen. Das Sicherheitsgeschirr ist anzulegen und mit der Winde zu verbinden. Das eingeschaltete und einsatztäglich überprüfte Gaswarngerät Altair 5x1 ist am Körper zu tragen. Nur wenn alle Kriterien durchgeführt, geprüft und als sicher bewertet wurden darf eingestiegen, befahren oder begangen werden.	Tankreinigung Fahrer, Helfer	laufend	  
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  

UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Tankreinigung Fahrer und Helfer	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Tankreinigung Fahrer und Helfer	laufend	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Tankreinigung Fahrer und Helfer	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 

Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Tankreinigung Fahrer und Helfer	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Tankreinigung Fahrer und Helfer	laufend	
Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Tankreinigung Fahrer und Helfer	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe,..... .
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS		WER		Datum
		Datum		Name
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Fahrer	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Fahrer	Kehrwagen Fahrer		B7

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B7
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		KEHRWAGEN FAHRER
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Transport		
Anzahl Arbeitnehmer: 2	Auskunftsperson: Disponent	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Kehr- und Wascharbeiten auf allen Straßen, Reinigung des Kessels mit Dampfstrahler.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: LKW-Sonderfahrzeug.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche	X	
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Nein	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Nein	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Bei Arbeiten auf Autobahnen, Bundes-, Landes-, und Gemeindestrassen muss die Warnweste getragen werden.	Kehrwagen Fahrer	laufend	
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen. Das Auf- und Abspringen von den Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten ist verboten.	Kehrwagen Fahrer	laufend	
Sturz und Absturz	Vorsicht beim Auf-/Absteigen des Fahrzeugs.	Kehrwagen Fahrer	laufend	
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen.	Kehrwagen Fahrer	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Kehrwagen Fahrer	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Kehrwagen Fahrer	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Kehrwagen Fahrer	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Kehrwagen Fahrer	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheit- lichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Kehrwagen Fahrer	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Kehrwagen Fahrer	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Kehrwagen Fahrer	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS		WER		Datum
		Datum		Name
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Werkstätte	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Werkstätte	Werkstatt Personal		C

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		C
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		WERKSTÄTTE
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Werkstätte		
Anzahl Arbeitnehmer: 1		Auskunftsperson: Betriebsleiter
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Diverse Reparatur- und Wartungsarbeiten an Firmen PKW und LKW.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Autogenschweißanlage, Schleifbock, Flex klein und groß, Schlagschrauber, Deckenkran, Standbohrmaschine, Reifenmontiergerät, div. Pressluftgeräte.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Bremsenreiniger, div. Öl- und Fettsprays.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: im Bereich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Nein	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Werkstatt Personal	laufend	
Quetschen, einklemmen usw.	Nur bei abgeschalteter Anlage arbeiten. Wenn erforderlich Unterstellböcke verwenden. Anlage gegen Wiederinbetriebnahme sichern.	Instandhalter, Elektriker, Schlosser, Kontrolle durch Betriebsleiter	laufend	
Sturz und Absturz, Fall in Montagegrube	Grube immer mit Fahrzeugen verstellen oder Abdecken.	Werkstatt Personal	laufend	
Elektrische Gefährdung	Die 5 Sicherheitsregeln sind unbedingt einzuhalten.	Elektriker, Kontrolle durch Betriebsleiter	laufend	
Fußverletzungen	Sicherheitsschuhe tragen.	Werkstatt Personal	laufend	
Lärm	Bei lärmintensiven Arbeiten unbedingt Gehörschutz tragen.	Werkstatt Personal	laufend	
Verbrennungen	Sicherheitskleidung tragen.	Werkstatt Personal	laufend	

Schweißrauchbelastung	FFP3 Maske tragen.	Schlosser, Kontrolle durch Betriebsleiter	laufend	
Augen Verletzung durch Lichtbogen	Schweißbrille oder Schweißhelm muss getragen werden.	Werkstatt Personal	laufend	 
Augenverletzungen	Flex-, Bohr-, Schleif- arbeiten Schutzbrille tragen.	Werkstatt Personal	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen.	Werkstatt Personal	laufend	
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  

UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Werkstatt Personal	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Werkstatt Personal	laufend	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Werkstatt Personal	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Werkstatt Personal	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Werkstatt Personal	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS	WER	Datum		
	Datum	Name		
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Büro	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Büro	Verwaltungsmitarbeiter		D

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente			D	
Höpperger GmbH & Co. KG Bundestraße 21, 6421 Rietz		BÜRO		
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name		
Erstevaluierung	August 1998	Robert Schuchter		
Wiederholende Evaluierung	Mai 2026	Franziska Kircher Oliver Bauer		
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall				
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe				
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen				
Verlangen durch Arbeitsinspektorat				
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente				
Abteilung: Büro				
Anzahl Arbeitnehmer: 1		Auskunftsperson: Betriebsleiter		
		Vorhanden		
Arbeitsraum	Gesetzliche Vorschrift	Ja	Nein	
Ausmaß, Lichte Höhe	2 m² / 12 m³ / AN, mind. 2,50m	✓	-	
Ausgänge, Fluchtwege	Türbreite mind. 0,80m	✓	-	
Belichtung	1/10 der Fußbodenfläche	✓	-	
Beleuchtung	300-500 Lux, blendungsfrei	✓	-	
Belüftung	Q > 1/50 d BFl.; V < 0,1 m/s	✓	-	
Heizung	Temp. 19 - 25 Grad	✓	-	
Lärm	< 50 dB(A) (70 dB(A))	✓	-	
Arbeitstische				
Tischhöhe	nötigenfalls verstellbar	-	✓	
Arbeitsfläche	mind. 80/160 cm	✓	-	
Arbeitssitze				
Sitzfläche	nötigenfalls verstellbar	✓	-	
Rückenlehne	nötigenfalls verstellbar	✓	-	
Sitze mit Rollen	kippsicher, Sicherung gegen Wegrollen	✓	-	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Verwaltungsmitarbeiter	laufend	
Sturz und Fall	Nicht auf Stühle steigen, sondern Aufstiegshilfen verwenden Kasten und Schubladen immer sofort schließen, Kabelsalat aufräumen. Aufstiegshilfen und genormte Leitern verwenden. Geschlossenes Schuhwerk mit rutschsicherer Sohle.	Verwaltungsmitarbeiter	laufend	
Falsche Anordnung von Eingabegeräten wie Tastatur, Maus, Konzeptionhalter	Verwendung so flach als möglich. Handballenaufklage verwenden.	Verwaltungsmitarbeiter	laufend	
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Aus-/Einsteigen.	Verwaltungsmitarbeiter	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Verwaltungs mitarbeiter	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Verwaltungs mitarbeiter	laufend	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Verwaltungs mitarbeiter	laufend	  

Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheit- lichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Verwaltungsmitarbeiter	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Verwaltungsmitarbeiter	laufend	
Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Betriebsleiter / Verwaltungsmitarbeiter	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS	WER	Datum		
	Datum	Name		
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				

Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:	
Unterweisung:	Verantwortliche/r:

Mutterschutzgesetz

EVALUIERUNG gemäß § 2a MuSchG	
Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers	
§ 2 a. (1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. (2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch:	
1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;	
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;	
3. Lärm;	
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;	
5. extreme Kälte und Hitze;	
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung.	
7. Biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden, therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;	
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und	
9. folgende Verfahren:	
a) Herstellung von Auramin;	
b) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;	
c) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und	
d) Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol zu berücksichtigen	
§ 2a (3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere 1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, 2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder 3. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates zu erfolgen.	
(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.	
(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die	

zu ergreifenden Maßnahmen nach § 2 b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder den Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.	
§ 3. (1) werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden. (BGBl. Nr. 178/1974, Art. I Z. 2 lit. a)	
§ 4. (1) werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind. (2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:	
	Betriebliche Maßnahme
1. Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten.	Schwangere Arbeitnehmerinnen dürfen keine Lasten die schwerer sind heben. Ist das Heben von schwereren Lasten erforderlich (z.B. Waschmittelgebinde mit 25 kg und dergl.) ist ein Mitarbeiter, um Unterstützung anzufordern. Alle Mitarbeiter sind angewiesen, die schwangere Arbeitnehmerin zu unterstützen.
2. Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können.	Im Arbeitsbereich sind ausreichend Sitzgelegenheiten zur Verfügung.
3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist.	Nicht relevant.
4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung	Ab Bekanntwerden der Schwangerschaft dürfen Frauen nicht mehr in der Sortierkabine arbeiten.

nicht ausgeschlossen werden kann;	
5. Die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist.	Nicht relevant.
6. Die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist.	nicht relevant
7. Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln; (BGBI. Nr. 178/1974, Art. I Z. 3 lit. b)	Sind zu unterlassen
8. Das Schälen von Holz mit Handmessern;	Nicht relevant.
9. Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo und dergl. können im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsinspektorat untersagt werden.	Akkordarbeiten dürfen bis zum Ende des 5. Schwangerschaftsmonats durchgeführt werden, sofern sie die Kräfte der werdenden Mutter nicht übersteigen.
10. Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird.	Bei länger dauernden Tätigkeiten im Sitzen, kann die Mitarbeiterin aufstehen und eine andere, stehende Tätigkeit ausführen oder eine Ruhepause gemacht werden. Für die Arbeiten am Sortierband nicht relevant, da die werdende Mutter ab Meldung der Schwangerschaft nicht mehr eingesetzt werden kann.
11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.	Arbeiten mit biologischen Stoffen werden nicht durchgeführt.
(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.	Arbeiten bei denen Mitarbeiter besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind, werden generell nicht durchgeführt.
(4) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot fällt.	
(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, 1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie 2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder 3. bei denen die Dienstnehmerin sie besonders	Die Punkte 1 und 2 sind nicht relevant. Sollten besonders belästigende Gerüche auftreten, kann sich die Arbeitnehmerin zurückziehen. Besondere psychische Belastungen sind nicht zu erwarten.

belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn das Arbeitsinspektorat auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind und im Fall der Z 3 dies auch von einem Gutachten eines Arbeitsinspektions- oder Amtsarztes bestätigt wird.	
(6) Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.	Das Rauchen in der Sortierkabine ist verboten.
§ 8. Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit neun Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.	Eine diesbezügliche Arbeitsanweisung wird im Zuge der Unterweisung den Arbeitnehmerinnen mitgeteilt, und ist als organisatorische Maßnahme einzuhalten.
§ 8 a. Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen	Eine Liege steht bereit.

Der Arbeitgeber hat im Falle einer Schwangerschaft einer Mitarbeiterin alle betroffenen Mitarbeiter entsprechend dieser Evaluierung zu unterweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.

Die Schwangerschaft ist umgehend dem Arbeitsinspektorat Innsbruck.